



Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Herzberg am Harz

(i. d. F. der I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Herzberg am Harz)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 25.09.2024 die folgende I. Änderungssatzung zu Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Rat der Stadt Herzberg am Harz beruft eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Stadt Herzberg am Harz aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit wieder abberufen werden.

(2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Stellvertretung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Herzberg am Harz oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für alle Einwohnerinnen in der Stadt Herzberg am Harz hinsichtlich sämtlicher Gleichstellungsangelegenheiten.

(4) Der Rat der Stadt Herzberg am Harz kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 4

Verhältnis zu städtischen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in ihren Aufgabenbereich berührenden Angelegenheiten dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses zur Einbringung in den Rat, so hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt für Beschlussvorlagen zur Einbringung in die Ratsausschüsse und die Ortsräte entsprechend.

(3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die städtischen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrags; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, dem Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 3 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Für ihre Tätigkeit erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Herzberg am Harz in der Fassung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 11.03.2010

gez. Walter
Bürgermeister

Die Satzung vom 11.03.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 11, 39. Jahrgang, S. 124 - 125, ausgegeben am 24.03.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft getreten.

Die I. Änderungssatzung vom 26.09.2024 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 43, Jahrgang 2024, S. 983 - 985, ausgegeben am 04.10.2024, veröffentlicht und ist mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft getreten.